



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Konzept zur Stichproben- auswahl

Anlage zum Compliance
Leitfaden Mitarbeitergeschäfte
nach § 28 WpHG



©djama/fotolia.com

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Stichprobe	3
2. Methodenkonzept zur Stichprobenprüfung	3
a) Mathematischer Grundrahmen	3
b) Hypothesenfestlegung	4
c) Festlegung der quantitativen Parameter	5
d) Statistisches Verfahren	5
e) Ermittlung der Stichprobenteilnehmer/innen	6
3. Verfahren der Prüfung nach der Ziehung der Stichprobe	7

1. Zweck der Stichprobe

Im Rahmen der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeübten Allfinanzaufsicht fallen naturgemäß eine Vielzahl von Insiderinformationen an. Damit ist auch die Gefahr und Möglichkeit verbunden, dass Beschäftigte Insidergeschäfte tätigen oder Insiderinformationen weitergeben. Die BaFin hat daher über angemessene interne Kontrollverfahren zu verfügen, die geeignet sind, Verstößen der Beschäftigten gegen das Verbot von Insidergeschäften¹ und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen entgegenzuwirken.² Somit werden sowohl die Beschäftigten vor dem Begehen einer möglichen Straftat als auch die BaFin vor einem möglichen Reputationsschaden und einem damit unwiederbringlichen Vertrauensverlust der Bevölkerung in die BaFin als Aufsichtsbehörde geschützt.

Die BaFin verfügt über ein wirksames mehrstufiges internes Kontrollverfahren, welches in ausgewogener und verhältnismäßiger Ausgestaltung die Kontrollbedürfnisse des Gesetzgebers mit den Interessen der Beschäftigten vereinbart. Das ausgewogene Zusammenspiel von Wirksamkeit mit den Interessen der Beschäftigten ergibt die gesetzlich beschriebene Angemessenheit.

Die zu diesem Kontrollverfahren grundsätzlich zugehörige Anzeigepflicht der Beschäftigten für getätigte Geschäfte in Finanzinstrumente hat allerdings die inhärente Eigenschaft, dass dieser Anzeigepflicht wissentlich oder unwissentlich nicht immer wie vorgeschrieben³ nachgekommen wird. Sollte dies im größeren Umfang der Fall sein, so kann das interne Kontrollverfahren als nicht mehr wirksam angesehen werden und verliert damit die gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheit.

Daher wird die laufende Wirksamkeit des Kontrollverfahrens anhand einer regelmäßigen Stichprobe überprüft. Die Stichprobe stellt somit ein Qualitätssicherungsinstrument dar.

Ein zusätzlicher positiver Nebeneffekt ist die Schärfung des Bewusstseins der einzelnen Beschäftigten, ein möglicher Bestandteil der Stichprobe zu sein. Hinzu kommt die in diesem Fall erforderliche regelmäßige Kommunikation zwischen den Beschäftigten und der beauftragten Person nach § 28 WpHG. Insgesamt wird also der präventive und sensibilisierende Charakter des Kontrollverfahrens durch die Stichprobe gesteigert.

In Summe wirkt die BaFin somit angemessen einem möglichen Verstoß von Beschäftigten gegen das Verbot von Insidergeschäften entgegen.

2. Methodenkonzept zur Stichprobenprüfung

Nachfolgend wird zunächst der theoretische bzw. mathematische Grundrahmen der Stichprobe beschrieben. Darauf aufbauend werden die notwendigen quantitativen Festlegungen getroffen, bevor abschließend die eigentliche Durchführung der Stichprobe beschrieben wird.

a) Mathematischer Grundrahmen

Die Anzahl **G** bezeichnet die Summe aller anzeigepflichtigen Beschäftigten (zugehörig zur sogenannten Risikokategorie A)⁴.

¹ Art. 14 Verordnung (EU) 569/2014

² § 28 Abs. 1 WpHG

³ Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG, § 5 Abs. 2

⁴ Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG, § 3 Abs. 3

Jede/r anzeigepflichtige Beschäftigte/r

- hat das Merkmal X (Anzeigepflicht),
- welches zwei mögliche Ausprägungen hat.

Dabei gilt:

- Anzeigepflicht nicht nachgekommen $X(i)=1$
- Anzeigepflicht nachgekommen $X(i)=0$

Mit **i** wird dabei die/der einzelne Beschäftigte bezeichnet.

Der Wert **w** wird als Fehlwahrscheinlichkeit definiert, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass der Anzeigepflicht nicht nachgekommen wird. Dabei ist es irrelevant, ob dies wissentlich oder unwissentlich geschieht.

Es wird angenommen, dass jede/r anzeigepflichtige Beschäftigte/r ein und derselben Fehlwahrscheinlichkeit unterliegt, weil alle anzeigepflichtigen Beschäftigten der gleichen Dienstanweisung (Dienstanweisung Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG) und somit grundsätzlich den gleichen Rahmenbedingungen unterliegen.

Die „wahre“ Fehlwahrscheinlichkeit ist unbekannt und kann auch nicht beobachtet werden. Daher kann diese in der Realität nur anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden.

Die Summe der $X(i)$ ist binomialverteilt mit den Parametern **n**, **w** und **k**. Dabei ist

- **w** die Fehlwahrscheinlichkeit, dass $X(i)=1$ ist,
- **k** die Anzahl der $1en^5$ und
- **n** die Anzahl der $X(i)$.

b) Hypothesenfestlegung

Eine Hypothese muss festgelegt werden, die dann im Rahmen des weiteren Verfahrens überprüft wird.

Dazu wird überprüft, ob die Fehlwahrscheinlichkeit kleiner als der in der Stichprobe ermittelte Wert ist (Hypothese).

Alternativ dazu wird überprüft, ob die Fehlwahrscheinlichkeit nicht größer als eine vorher festgelegte Akzeptanzschwelle ist (Gegenhypothese).

Mit diesem Test soll eine Aussage darüber getroffen werden, ob das interne Kontrollverfahren, das auf dem Anzeigeverhalten aller Beschäftigten beruht, tatsächlich wirksam ist.

⁵ Anzahl derjenigen Beschäftigten, die der Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind. Beschäftigte in der Stichprobe bekommen die 1 zugewiesen, wenn sie der Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind, ansonsten eine 0.

c) Festlegung der quantitativen Parameter

Folgende Parameter sind Bestandteil der Stichprobe und müssen demnach festgelegt werden:

- Fehlwahrscheinlichkeit
- Akzeptanzschwelle
- Signifikanzniveau

Fehlwahrscheinlichkeit:

Bei der Festlegung der Fehlwahrscheinlichkeit **p** kann auf die Erfahrungswerte der vergangenen Stichprobe aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen werden. Hieraus lässt sich ein Schätzwert von 2,6% für die Fehlwahrscheinlichkeit ableiten. Wenn nun in Betracht gezogen wird, dass es sich um einen Wert handelt, der eine gewisse Unsicherheit beinhaltet, so ergibt sich aus Konservativitätsgründen ein festgelegter Wert für die angenommene „wahre“ und „nicht beobachtbare“ Fehlwahrscheinlichkeit von $w=4\%$.

Akzeptanzschwelle:

Die Akzeptanzschwelle für die Fehlwahrscheinlichkeit **p** wird auf 10% festgelegt. Folglich wird eine „wahre“ Fehlwahrscheinlichkeit von 0,1 und größer nicht akzeptiert und entsprechende Maßnahmen müssten eingeleitet werden, so dass das Kontrollverfahren wieder wirksam wird.

Signifikanzniveau:

Das Signifikanzniveau wird auf 5% festgelegt, ein in der statistischen Testtheorie üblicher Wert. Hieraus ergibt sich eine fehlerhafte Ablehnung der Hypothese, obwohl diese in der Realität möglicherweise korrekt wäre, die bei 5% liegt.

Daraus ergeben sich die weiteren Werte:

- Stichprobengröße
- Maximalanzahl der akzeptierten „Nicht-Anzeigen“
- statistische Power

d) Statistisches Verfahren

Das statistische Verfahren stellt sich mit den oben genannten Bedingungen nun wie folgt dar:

- Hypothese: $r < 0,04$
- Alternative: $r > 0,1$
- Signifikanzniveau = 0,05

Dabei ist **r** die beobachtete Rate der Beschäftigten in der Stichprobe vom Umfang **n**, die ihrer Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind. Mathematisch lautet die Formel hierfür:

$$r = \frac{\sum_{i=1}^n X(i)}{n}$$

Anhand der zuvor getätigten Festlegungen und der Eigenschaft, dass die Summe der $X(i)$ binomialverteilt ist, ergeben sich folgende Zusammenhänge:

n	k	p-Wert ⁶	statistische Power
90	6	0,07	0,81
90	7	0,03	0,69
90	8	0,01	0,55
100	6	0,11	0,88
100	7	0,05	0,79
100	8	0,02	0,68
110	6	0,15	0,93
110	7	0,07	0,87
110	8	0,03	0,78

Der **p-Wert** wird mit dem festgelegten Signifikanzniveau (0,05) verglichen und sollte kleiner sein als dieser. Ein Wert um die 80% und größer ist aus statistischer Sicht ein guter Wert für die sogenannte statistische Power und damit für die Aussagekraft des gesamten Verfahrens. Gleichzeitig ist der Stichprobenumfang so zu wählen, dass die Auswertung praktisch durchführbar ist.

Die dunkelgrün markierten Zahlen stellen immer das jeweilige ausgewogenste Verhältnis von Aussagekraft (statistische Power) der Stichprobe (bzw. des Verfahrens) und des Fehlers erster Art (p-Wert) dar. Die hellgrünen Werte würden auch akzeptabel sein, wobei die rötlich eingefärbten Zellen, nicht akzeptabel sind.

Während bei $n=90$ (im Vergleich zu $n=100$ und $n=110$ für $k=7$) ein höheres Vertrauensniveau erreicht wird, was nicht notwendig ist, sinkt die statistische Power in größerem Umfang. Für $n=100$ erreicht man das angestrebte Signifikanzniveau und eine angemessene statistische Power in der Größenordnung 80%. Für $n=110$ wird das Signifikanzniveau gesteigert bei gleichbleibender statistischer Power. Unter dem Ziel der Wirtschaftlichkeit stellt sich somit hier die idealste Stichprobengröße von $n=100$ raus.

Wird in der Stichprobe mit 100 Beschäftigten bei 7 oder mehr Beschäftigten festgestellt, dass diese wissentlich oder unwissentlich der Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind, so ist die zuvor festgelegte Hypothese abzulehnen und die Wirksamkeit des internen Kontrollverfahrens zu hinterfragen.

e) Ermittlung der Stichprobenteilnehmer/innen

Die Stichprobenteilnehmer/innen (Anzahl n) werden zufällig, ohne Zurücklegen und gleichberechtigt aus der Anzahl der zum festgelegten Stichtag bestehenden Grundgesamtheit G der anzeigepflichtigen Beschäftigten gezogen.

⁶ Der p-Wert ist ein Begriff (eine Kennzahl) aus der Statistik, wobei dies nicht mit dem „p“ als Fehlwahrscheinlichkeit zu verwechseln ist.

3. Verfahren der Prüfung nach der Ziehung der Stichprobe

Von den in der Stichprobe ausgewählten Beschäftigten werden im weiteren Verlauf geeignete Informationen erhoben und Unterlagen angefordert. Dabei werden die Interessen der Beschäftigten in Abwägung des Umfangs und der inhaltlichen Tiefe angemessen berücksichtigt. Beispielsweise werden Unterlagen angefordert, aus denen die getätigten Umsätze der Finanzgeschäfte (Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten) hervorgehen.

Die beauftragte Person nach § 28 WpHG überprüft anhand geeigneter einzureichender Unterlagen, ob die Handelsaktivitäten mit den angezeigten Mitarbeitergeschäften übereinstimmen. Ziel der Stichprobenkontrolle ist nicht, wertmäßige Angaben zu erheben. Sollte im Rahmen einer Stichprobenprüfung auffallen, dass der Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, erfolgt eine weitergehende Sachverhaltsklärung. Das weitere Vorgehen richtet sich darauf aufbauend nach dem ComplianceLeitfaden „Mitarbeitergeschäfte nach § 28 WpHG“.

Das gewählte Verfahren kann somit entsprechende Hinweise liefern, ob überhaupt meldepflichtige Handelsaktivitäten stattgefunden haben.

Eine Ausweitung bzw. Intensivierung der Überprüfung durch die Einforderung weiterer Unterlagen und Informationen der Beschäftigten ist regelmäßig erst angezeigt, wenn entsprechende Hinweise auf eine Nicht-Einhaltung der Meldepflichten hindeuten. Dabei können Unterlagen, aus denen bspw. der Kauf- oder Verkaufsauftrag hervorgeht oder Nachweise über die regelmäßige Sparrate eines Sparvertrages oder eines Depotwechsels/ -übertrages (ohne Kauf- oder Verkauf eines Finanzinstrumentes) angefordert werden.